

**Entwässerungskostensatzung
der Stadt Günzburg**

vom 23. Dezember 2010

(amtlich bekanntgemacht am 23. August 2011)

in der seit 24. August 2011 geltenden Neufassung

Inhaltsverzeichnis:

Erster Abschnitt: Herstellungsbeiträge	1
§ 1 Beitragstatbestand	1
§ 2 Entstehen der Beitragsschuld	2
§ 3 Ablösung	2
§ 4 Beitragspflichtige	2
§ 5 Beitragsmaßstab	2
§ 6 Ermittlung der Grundstücksfläche	2
§ 7 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche	2
§ 8 Beitragssatz	3
Zweiter Abschnitt: Anschlusskosten	3
§ 9 Kosten für Grundstücksanschlüsse	3
Dritter Abschnitt: Benutzungsgebühren	4
§ 10 Gebührenerhebung	4
§ 11 Ermittlung der Bemessungsgrundlagen	5
§ 12 Entstehen der Gebührenschild	6
§ 13 Gebührenpflichtige	6
§ 14 Abrechnung	6
Vierter Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften	6
§ 15 Fälligkeit	6
§ 16 Sonstige Pflichten	6
§ 17 Sondervereinbarungen	6
§ 18 Begriffsbestimmungen	7
§ 19 Inkrafttreten	7

Die Stadt Günzburg erlässt aufgrund der Artikel 2,5,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), folgende Entwässerungskostensatzung (-EKS-):

Erster Abschnitt: Herstellungsbeiträge

§ 1 Beitragstatbestand

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Entwässerungsanlage einen Beitrag.
- (2) Der Beitrag wird erhoben für Grundstücke,
 - a) die bebaut oder bebaubar sind,
 - b) die gewerblich genutzt oder nutzbar sind,
 - c) bei denen außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser anfällt oder
 - d) bei denen die Ableitung des Niederschlagswassers ungenügend ist oder Missstände zur Folge hat.
- (3) Diese Grundstücke unterliegen der Beitragspflicht,
 - a) wenn sie an die öffentliche Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind oder
 - b) wenn für sie nach der Entwässerungssatzung ein Recht zum Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage besteht.

§ 2 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Besteht nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht, entsteht die Beitragsschuld, sobald das Grundstück ganz oder zum Teil an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann. Ansonsten entsteht die Beitragsschuld, sobald das Grundstück ganz oder zum Teil an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist.
- (2) Beitragstatbestände, die von vorangegangenen Herstellungs- und Verbesserungs-beitragssatzungen erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen.

§ 3 Ablösung

- (1) Vor ihrem Entstehen kann die Beitragsschuld im ganzen durch Vertrag abgelöst werden.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach dem voraussichtlichen Beitrag. Der voraussichtliche Beitrag ist nach der im Zeitpunkt der Ablösung geltenden Fassung dieser Satzung zu errechnen. Der auf das einzelne Baugrundstück treffende Ablösungsbetrag wird daraus ebenso ermittelt, wie ein durch Bescheid festzusetzender Beitrag zu berechnen wäre.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 4 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind die Personen, denen im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld das Eigentum oder ein Erbbaurecht an den betroffenen Grundstücken zusteht.

§ 5 Beitragsmaßstab

Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet.

§ 6 Ermittlung der Grundstücksfläche

- (1) Bei Grundstücken im Gebiet eines Bebauungsplanes oder Bebauungsplanentwurfes, der Aussagen über die zulässige Nutzung enthält, ist als Grundstücksfläche die Fläche anzusetzen, auf die sich die Nutzungsfestsetzung im Bebauungsplan bezieht. Wenn die bauliche oder gewerbliche Nutzung über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausgreift, wird die Grundstücksfläche bis zur hinteren Grenze dieser Nutzung angesetzt.
- (2) Bei Grundstücken in anderen Gebieten ist die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von fünfzig Meter anzusetzen. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefe hinaus, wird die Grundstücksfläche bis zur hinteren Grenze dieser Nutzung angesetzt. Bei der Bestimmung der Grundstückstiefe bleiben Grundstücksteile unberücksichtigt, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur öffentlichen Straße herstellen.
- (3) Ist die Grundstücksfläche nur bis zur Nutzungsgrenze oder bis zum vorgegebenen Tiefenmaß anzusetzen, wird jeweils parallel zu der Grundstücksgrenze gemessen, die der anschlussvermittelnden Erschließungsanlage zugewandt ist.

§ 7 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche

(1) Bebauungsplan-Gebiete

Die zulässige Geschossfläche ist nach dem Bebauungsplan oder einem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanentwurf zu ermitteln, wenn aus ihm allein oder in Verbindung mit der jeweils für diesen Bebauungsplan maßgebenden Baunutzungsverordnung das Maß der zulässigen Nutzung entnommen werden kann. Ist dies nicht möglich, gilt die für vergleichbare Baugebiete festgesetzte Geschossflächenzahl.

(2) Unverplanter Innerortsbereich

Wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile eine Bebauungsplanung im Sinne des Absatzes 1 nicht vorliegt, ist die zulässige Geschossfläche nach § 34 Baugesetzbuch aus der in Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln.

(3) Abweichungen

Ist im Einzelfall eine größere Geschossfläche zugelassen worden, ist diese anzusetzen. Kann im Einzelfall die an sich zulässige Geschossfläche nicht erreicht werden, ist nur die tatsächlich erreichbare Geschossfläche anzusetzen.

(4) Außenbereich

Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Kellergeschosse werden mit der vollen Fläche herangezogen, Dachgeschosse soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Entwässerungseinrichtung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.

(5) Gewerbliche Nutzung ohne nennenswerte Bebauung

Wenn auf einem Grundstück eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder wenn die zulässige Bebauung im Verhältnis zur zulässigen gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche angesetzt.

(6) Berechnung der Geschossflächen

Die Berechnung der zulässigen, der genehmigten und der vorhandenen Geschossfläche richtet sich nach § 20 Baunutzungsverordnung. Die Geschossfläche der auf dem heranzuziehenden Grundstück vorhandenen Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Entwässerungseinrichtung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, wird von der für das Grundstück ermittelten zulässigen Geschossfläche abgezogen und der Beitragsabrechnung nicht zugrunde gelegt. Das gilt nicht für Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind oder die bei der Berechnung der auf dem Grundstück zulässigen Geschossfläche ohnehin unberücksichtigt bleiben (vgl. §§ 20 Abs. 4, 2. Alt.; 21a Abs. 4 BauNVO).

(7) Baumassenzahl

Aus einer Baumassenzahl ist die zulässige Geschossfläche wie folgt zu ermitteln: Die Baumassenzahl wird mit der Grundstücksfläche vervielfacht und das Ergebnis durch 3,5 geteilt.

§ 8 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- a) je vollen Quadratmeter Geschossfläche 5,45 €; dieser Beitrag ermäßigt sich um 0,30 € je Quadratmeter, soweit ein Grundstück auch der Beitragspflicht nach der Ergänzungsbeitragsatzung unterliegt;
- b) je vollen Quadratmeter Grundstücksfläche 1,39 €.

(2) Für abwasserintensive Grundstücke, die neu hinzugekommen und deshalb nur aufgrund einer Sondervereinbarung an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen worden sind, gilt folgendes: Es ist spätestens beim Anschluss ein Herstellungsbeitrag zu zahlen, der mindestens die Höhe eines nach Absatz 1 errechneten Beitrags erreicht. Darüber hinaus ist gleichzeitig ein Zuschlag zu entrichten, dessen Höhe der überdurchschnittlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Entwässerungsanlage angemessen ist. Neu hinzugekommene abwasserintensive Grundstücke sind solche, auf denen ein nach § 6 Ergänzungsbeitragsatzung zuschlagspflichtiger Betrieb erst angeschlossen wurde, nachdem die Ergänzungsbeitragspflicht entstanden war.

(3) Teilanschlussmöglichkeit

- a) Ist nur ein Teilanschluss des Grundstücks an einen Schmutzwasserkanal möglich, richtet sich der Beitrag allein nach der Geschossfläche.
- b) Der Beitrag richtet sich allein nach der Grundstücksfläche, wenn ein Grundstück nur an einen Kanal angeschlossen werden kann, der das Abwasser nicht einer Sammelkläranlage zuführt.
- c) In den vorstehend unter a) und b) genannten Fällen entsteht die restliche Beitragspflicht, sobald ein Vollanschluss des Grundstücks an die öffentliche Entwässerungsanlage möglich ist.

(4) Beitragsabstufung

Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

Zweiter Abschnitt: Anschlusskosten

§ 9 Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand der Stadt für alle Arbeiten an Grundstücksanschlüssen, wie zum Beispiel deren Herstellung, Änderung oder Beseitigung, ist ihr in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Eine solche

Erstattungspflicht besteht jedoch nicht für die Teile der Grundstücksanschlüsse, die sich im öffentlichen Straßengrund befinden.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der Maßnahme. Zur Erstattung verpflichtet sind alle Personen, denen bei Abschluss der Maßnahme das Eigentum oder ein Erbbaurecht am Grundstück zusteht.

Dritter Abschnitt: Benutzungsgebühren

§ 10 Gebührenerhebung

(1) Grundsatz

Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage Einleitungsgebühren.

Die Einleitungsgebühr setzt sich zusammen

- a) aus einer Gebühr, die sich nach der befestigten Fläche des angeschlossenen Grundstücks bemisst, und
- b) aus einer Gebühr, die sich nach der Menge des Schmutzwassers bemisst, das der öffentlichen Entwässerungsanlage zugeführt wird.

(2) Regelgebühren

- a) Die nach der befestigten Fläche zu bemessende Gebühr beträgt je vollen Quadratmeter 0,50 € pro Jahr.
- b) Die nach der Schmutzwassermenge zu bemessende Gebühr beträgt je vollen Kubikmeter Schmutzwasser 1,80 €.

c) Darf in die öffentliche Entwässerungsanlage ausnahmsweise unverändertes Grundwasser eingeleitet werden, wird dafür je Kubikmeter eine Gebühr von 0,52 € erhoben.

(3) Gebührenzuschläge

a) Für industrielle und gewerbliche Abwässer, deren chemische Sauerstoffbedarfswerte (CSB-Werte) höher sind als 1.200 mg/l, wird zusätzlich zu der nach der Schmutzwassermenge zu bemessenden Gebühr ein Gebührenzuschlag (Starkverschmutzungszuschlag) nach folgender Formel erhoben:

$$Z = \frac{WM \times (X - \text{FreiCSB})}{\text{FreiCSB}} \times \text{WCSB} \times \text{KCSB}$$

$$Z = \frac{WM \times (X - 1.200)}{1.200} \times \frac{95}{100} \times 0,51$$

Die einzelnen Buchstaben der Formel haben folgende Bedeutung:

- Z = Zuschlagsgebühr in Euro
- WM = starkverschmutzte Jahresmenge in m³
- X = gemessene, mittlere CSB-Konzentration des Abwassers des Starkverschmutzers in mg/l
- FreiCSB = CSB-Konzentrationsfreigrenze des Abwassers des Starkverschmutzers von 1.200 mg/l
- WCSB = CSB-Wirkungsgrad der Kläranlage von 95 %
- KCSB = spezifische Abbaukosten von 0,51 / kg

Ein Zuschlag wird nur von solchen Grundstücken erhoben, von denen im laufenden oder im vorausgehenden Kalenderjahr wenigstens 6.000 Kubikmeter in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wurden.

b) Je Kubikmeter Schlamm aus Grundstückskläranlagen wird das Sechsfache der Regelgebühr (Abs. 2 Buchstabe b) erhoben.

(4) Gebührenabschläge

- a) Die nach der befestigten Fläche zu bemessende Gebühr wird nicht erhoben, wenn von einem Grundstück nur Schmutzwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet werden darf.
- b) Weisen Gebührenpflichtige nach, durch zugelassene bauliche Maßnahmen sichergestellt zu haben, dass von bestimmten befestigten Flächen kein Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen kann, so entfällt für diese Flächen die nach der befestigten Fläche zu bemessende Gebühr.
- c) Wenn unverändertes Grundwasser in einen Kanal eingeleitet wird, der das Abwasser nicht einer Sammelkläranlage zuführt, verringert sich die nach der Grundwassermenge zu berechnende Gebühr auf ein Drittel.
- d) Die Regelgebühr nach § 10 Absatz 2 Buchstabe a) reduziert sich in Fällen, in denen ein ausreichend dimensionierter Sickerschacht mit Überlauf zum Kanalnetz vorhanden ist, auf 0,25 € je Quadratmeter und⁴ Jahr.

§ 11 Ermittlung der Bemessungsgrundlagen

(1) Schmutzwassermenge

- a) Als Menge des Schmutzwassers gilt die Wassermenge, die dem Grundstück insgesamt im Abrechnungszeitraum zugeführt wurde
 - aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage,
 - aus sonstigen Wasserversorgungs-Einrichtungen,
 - durch die Entnahme von Grundwasser,
 - aus Anlagen, in denen gesammeltes Niederschlagswasser verwendet und hierbei verunreinigt oder sonst verändert wird,
 - durch die Verarbeitung wasserhaltiger Substanzen
 - oder auf andere Weise.
- b) Die zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Von der so ermittelten Wassermenge ist auf Antrag abzuziehen, was auf dem Grundstück an Wasser nachweislich verbraucht oder zurückgehalten wurde. Der Nachweis obliegt den Gebührenpflichtigen
- c) Die Stadt kann die zugeführte Wassermenge schätzen, soweit
 - ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 - der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesen nicht ermöglicht wird oder
 - sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler nicht den wirklichen Verbrauch anzeigt.
- d) Erfasst der Wasserzähler nicht alle dem Grundstück zugeführten Wassermengen oder wird Schmutzwasser nicht über einen Grundstücksanschluss eingeleitet, kann die Stadt verlangen, dass die Gebührenpflichtigen sämtliches auf dem Grundstück anfallendes Schmutzwasser über eine Messeinrichtung leiten, sofern sie die tatsächlich zugeführte Wassermenge nicht auf andere Weise verlässlich nachweisen. Die Messeinrichtung haben die Gebührenpflichtigen auf ihre Kosten zu beschaffen und zu unterhalten.
- e) Werden Wassermengen aus Regenwassernutzungsanlagen nicht vollständig über geeichte Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Regenwassernutzungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 10 m³ zusätzlich zur tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung bezogenen Wassermenge mit der Regelgebühr berechnet. Diese zusätzliche Wassermenge gilt pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem zur Berechnung heranzuziehenden Grundstück gemeldeten Personen. Dabei werden aber insgesamt nicht weniger als 30 m³ pro Jahr und Einwohner angesetzt.

(2) Verschmutzungsgrad

- a) Zur Ermittlung des Starkverschmutzungszuschlages werden von den Beschäftigten der Stadtwerke an einer gemeinsam festgelegten Probenahmestelle mindestens sechs bis maximal zwölf 24 h Mischproben pro Jahr entnommen und untersucht.
- b) Bei Grundstücken mit mehreren Anschlusskanälen und Probeentnahmeschächten werden die Proben jeweils gleichzeitig entnommen; Buchstabe a) gilt entsprechend. In diesen Fällen errechnet sich der mittlere CSB-Wert aus den CSB-Werten der Teilströme. Die Teilströme werden durch Abwassermengenmessgeräte, die vom Gebührenschuldner auf seine Kosten in die Probeentnahmeschächte einzubauen sind, gemessen. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, werden die Teilströme von den Stadtwerken nach Anhörung des Gebührenschuldners geschätzt. Grundstücksanschlüsse sowie Teilströme innerhalb des Grundstückes, die ausschließlich der Ableitung von häuslichem Abwasser dienen, werden bei der Berechnung des Starkverschmutzungszuschlages nicht berücksichtigt. Für diese Abwassermenge verbleibt es bei § 10.
- c) Die für den Starkverschmutzungszuschlag maßgebenden CSB-Werte werden aus der homogenisierten Abwasserprobe im chemischen Labor der Kläranlage in mg/l Sauerstoff gemessen.
- d) Dem Starkverschmutzungszuschlag wird das arithmetische Mittel der nach Buchstabe a), Buchstabe b) Satz 2 und Buchstabe c) ermittelten CSB-Werte zugrunde gelegt.
- e) Die Probeentnahmen erfolgen zu unterschiedlichen Zeiten, die von den Stadtwerken festgelegt werden.
- f) Der Gebührenschuldner kann Parallelproben entnehmen und diese unverzüglich auf seine Kosten durch anerkannte Sachverständige untersuchen lassen.
- g) Der Gebührenschuldner kann mehr als sechs, jedoch maximal zwölf Proben pro Jahr oder den Einsatz eines Dauerprobenehmers durch die Stadtwerke beantragen. Diese zusätzlichen Untersuchungen werden bei der Mittelwertbildung gemäß Buchstabe d) berücksichtigt. Die Kosten für die zusätzlichen

Probeentnahmen, den Einsatz eines Dauerprobenehmers und die chemischen Untersuchungen hat der Antragsteller zu tragen.

(3) Befestigte Fläche

- a) Als befestigte Fläche werden die Teile des Grundstücks angesetzt, die durch bauliche Maßnahmen so verändert worden sind, dass Niederschlagswasser nicht mehr ungehindert versickern kann. Dazu zählen insbesondere
- die mit Gebäuden überbauten Grundstücksbereiche,
 - gepflasterte, geteerte oder betonierte Flächen.
- b) Die Gebührenpflichtigen ermitteln das Ausmaß der befestigten Fläche und teilen es der Stadt mit. Maßgebend sind die Verhältnisse zu Beginn des jeweiligen Jahres. Bestehen begründete Zweifel an der Richtigkeit der mitgeteilten Maße, kann die Stadt das Ausmaß der befestigten Fläche schätzen. Eine solche Schätzung ist auch dann zulässig, wenn die Gebührenpflichtigen innerhalb einer ihnen gesetzten angemessenen Frist keine Angaben machen.

§ 12 Entstehen der Gebührenschild

Die Einleitungsgebühr entsteht mit der Einleitung des Abwassers in die öffentliche Entwässerungsanlage.

§ 13 Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühren ist jede Person verpflichtet, der im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild

- a) das Eigentum,
- b) der Nießbrauch,
- c) ein Erbbaurecht oder
- d) ein dingliches Wohnungsrecht an dem betroffenen Grundstück zusteht oder
- e) ein auf dem Grundstück befindlicher Betrieb gehört.

Wird nicht über einen Grundstücksanschluss eingeleitet, ist zur Zahlung der Gebühren auch verpflichtet, wer das Abwasser anliefert.

§ 14 Abrechnung

(1) Die Einleitungsgebühr wird jeweils für das abgelaufene Kalenderjahr berechnet.

(2) Auf die Gebührenschild für das laufende Jahr sind vierteljährlich Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungspflicht entsteht jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November in Höhe eines Viertels der voraussichtlichen Jahres-Einleitungsgebühr. Für letztere wird der Betrag der Vorjahres-Gebührenschild angesetzt, wie er sich aus der Jahresabrechnung ergibt. Kann für das Vorjahr keine Einleitungsgebühr zugrunde gelegt werden, darf die Vorauszahlung durch Schätzung festgelegt werden.

(3) Veränderungen der Bemessungsgrundlagen werden jeweils ab dem darauffolgenden Abrechnungszeitraum berücksichtigt.

Vierter Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften

§ 15 Fälligkeit

Alle nach dieser Satzung zu leistenden Zahlungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 16 Sonstige Pflichten

Alle Abgabepflichtigen haben der Stadt unaufgefordert und unverzüglich Veränderungen zu melden, die sich auf die Höhe ihrer Abgabenschild auswirken können. Über den Umfang dieser Veränderungen ist der Stadt Auskunft zu erteilen; auf Verlangen sind der Stadt entsprechende Unterlagen vorzulegen.

§ 17 Sondervereinbarungen

Soweit bei einem Grundstück kein Recht oder keine Pflicht zum Anschluss oder zur Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage besteht, kann die Stadt durch Vertrag ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. Für dieses gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Entwässerungssatzung entsprechend; ausnahmsweise kann in diesem Vertrag auch hinsichtlich der in dieser Satzung geregelten Abgaben Abweichendes vereinbart werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 18 Begriffsbestimmungen

Die in der Entwässerungssatzung der Stadt Günzburg in ihrer jeweils aktuellen Fassung enthaltenen Begriffsbestimmungen gelten auch für diese Satzung.

§ 19 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2011 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten die am 23.08.2000 ausgefertigte Entwässerungs-kostensatzung der Stadt Günzburg und alle dazu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.